

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2629

Behinderung: Stiftung Arkadis, Olten – Taxbewilligung 2006

1. Ausgangslage

Gemäss Budgeteingabe vom 27. Oktober 2005 stellt die Stiftung Arkadis, Olten, das Gesuch um Bewilligung der Heimtaxen für das Jahr 2006.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/1479 vom 12. Juli 2005 (Budgetweisungen für das Jahr 2006).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2006 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie
für Personen in Einrichtungen mit
geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

2.1 Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Wohnheim (inkl. Beschäftigung) für Behinderte, Martin-Disteli-Str. 54/89/91, Olten:

Nettotageskosten bis Fr. 119.20

Extern Beschäftigte Fr. 45.-- + ½ des HLE-Ansatzes pro Tag

Wohnheim (inkl. Beschäftigung) für Behinderte „Haus Schärenmatte“, Höhenstr. 20, Olten:

Nettotageskosten bis Fr. 168.40

- 2.2 Für Bewohnerinnen und Bewohner aus Kantonen, welche keine Tagestaxen akzeptieren und gemäss interkantonaler Heimvereinbarung auf die Abrechnung nach Nettotageskosten bestehen, kommen für die Beschäftigungsstätte mit Wohnheim „Haus Schärenmatte“ die **budgetierten Nettotageskosten von Fr. 193.00** pro Anwesenheitstag zur Anwendung. Auf die Erhebung einer Reservationstaxe wird dabei verzichtet.
- 2.3 Die Taxen gelten ab 1. Januar 2006.
- 2.4 Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
- 2.5 Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.6 Allfällige Betriebsdefizite können nur nach vorgängigen Budgetverhandlungen und besonderem Regierungsratsbeschluss subjektbezogen in Aussicht gestellt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Institutionen (6); ASO, Ablage (1)
Aktuarin der SOGEKO
Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
Stiftung Arkadis, Aarauerstrasse 10, 4600 Olten
Dr. Daniel Menzi, Römerstrasse 14, 4600 Olten